

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

XI. Dienerstand und AmtsGehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Bei einer richterlichen Einweisung in die Besoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und Dienstherrn nicht.

Gesetzliche Unterpfandrechte umfassen die Besoldungen für verfallene und künftige Bezüge, aber nur für so viel, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für so lang, als das Besoldungsrecht fortlauft.

## XI.

### Dienerstand und Amts Gehalt.

Der einmal verliehene Dienerstand und Standes Gehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden. —

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienstjahren auf eine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; während dieser Zeit ist der Dienst widerruflich.

Folgende Dienste sind stets als widerruflich anzusehen:

- 1) solche, die nur als Nebengeschäft einem vor anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;

- 2) jene Geschäfte, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäfte andern Dienern zuzuweisen pflegt;
- 3) solche Berrichtungen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, und womit man daher auch ohne einen Dienst zu besitzen, sein Brod erwerben kann.
- 4) solche Dienste, zu deren Berrichtung nur mechanische Arbeiten erfordert werden.

Beide erstere Gattungen — wenn nicht etwas anders bedungen ist — werden auf Wider ru f begeben geachtet und können nach Gutfinden des Dienstherrn zurückgezogen werden.

Beide letzte Gattungen werden zur Aufkündigung verliehen angesehen, soweit die Diensturkunde nichts anderes enthält, und können daher vom Dienstherrn nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung wieder an sich gezogen werden, solange der Diener noch nicht 20 Jahr treu gebient hat, oder er nicht durch seine DienstBerrichtungen in Geistes- oder Körperlagen gekommen ist, welche ihn zu einem eigenen BrodErwerb unfähig machen. In diesen beiden Fällen ist jede AufkündigungsBefugniß für erloschen anzusehen, und kann eine

vorangegangene Abrede der Betheiligten diese Er-  
löschung nicht aufheben.

XII.

Amt und Amtsgelt.

Die Amtsführung des Dieners und der Amts-  
Gehalt sind von dem Ermessen des Dienstherrn  
abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Ein-  
tritt einer richterlichen Untersuchung zugleich der  
Suspension. Der Gehalt des Standes wird wäh-  
rend jeder Untersuchung belassen.

XIII.

Auflösung des DienstVerbands.

Der DienstVerband wird aufgelöst,

- a) durch des Dieners Tod,
- b) durch Niederlegung des Diensts,
- c) durch zur Ruheetzung des Dieners,
- d) durch dessen Entlassung,
- e) durch Entsetzung.

XIV.

a) Durch den Tod.

Der Tod des Dieners hebt die mit der  
DienstVerrichtung nicht nothwendig verbundenen  
Ehrenrechte so wenig, wie dessen etwa gefreiten